

Rechtsstand: 25.11.2021



# Schutz- und Hygiene- Konzept gemäß Corona-Verordnung

## Allgemeines:

Die allgemeinen Hygieneregeln (Abstandsgebot 1,50 m, gründliches Händewaschen, Beachtung der Regeln zum Niesen und Husten, Vermeiden von Berührungen im Gesicht usw.) müssen selbstverständlich auf dem gesamten Gelände eingehalten werden. Insbesondere das Abstandsgebot ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten, besonders beim Warten vor der Toilette, in den Stallgassen, der Sattelkammer und im Stüberl. Zutritt zum Hof haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Corona-Virus typisch sind und innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu Corona-Infizierten hatten.

## 2 G-Plus:

Aktuell dürfen nur Personen, die die 2-G-Plus erfüllen, Zutritt zu Sportstätten haben. Aus diesem Grunde muss zwischen SPORT und dem tierschutzrechtlich notwendigen Versorgen und Bewegen der Pferde unterschieden werden.

**Bewegen der Pferde** (Reiten, Longieren, Führen und Laufen lassen) ist in der Halle und auf den Plätzen jederzeit erlaubt, hierfür muss die 2-G-Plus-Regel NICHT erfüllt sein, da laut Bauernverband und BRVF die für das Tierwohl notwendigen Einrichtungen ermöglicht werden müssen.

**Sport (Reitunterricht)** ist jetzt in der Halle sowie auf den Außenplätzen nur noch unter der 2-G-Plus-Regel möglich. Sprich: Geimpfte und Genesene müssen zusätzlich einen aktuellen, gültigen Testnachweis vorlegen können (PCR-Test 48 Stunden, Antigentest 24 Stunden, unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest). Befreit von dieser Regelung sind Kinder bis 12 und Schüler und Schülerinnen, die regelmäßig im Unterricht getestet werden sowie Angehörige des gleichen Hausstands.

## Zugangskontrollen zum Hof, 2-G-Plus

Grundsätzlich dürften wir nur noch unter 2-G-Plus Zutritt zum Gelände gewähren. Da wir ein Teil-Selbstversorgerstall sind und der Zutritt von Einstellern, Reitbeteiligungen und Familienmitgliedern daher notwendig ist, um das Tierwohl nicht zu gefährden, ist der Zutritt auch ohne 2-G-Plus für diese Personen möglich. Damit wir trotzdem rechtssicher handeln, bitten wir ab sofort darum, dass nur die zur Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen auf dem Hof erscheinen. Aus Tierwohlgründen notwendig sind ferner: Tierärzte, Hufschmiede, Therapeuten und Bereiter. Alle anderen Personen, also Reitlehrer, Freunde oder Besucher, müssen vorher bei uns angemeldet werden und die Nachweise vorlegen (Impfnachweis, Genesenennachweis PLUS aktueller Test, siehe oben). Selbsttests können auch bei uns unter Aufsicht durchgeführt werden, Testkits können selbst mitgebracht werden oder bei uns gekauft werden (5,00 €).

## Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen muss eine FFP2-Maske (Kinder ab 6 und Jugendliche eine OP-Maske) getragen werden, wenn sich noch andere Personen im Raum befinden, die nicht zum eigenen Hausstand gehören. Geschlossene Räume bei uns sind das Stüberl und die Sattelkammer. Stallgassen, Scheune und Halle sind aufgrund der guten Belüftung NICHT als geschlossene Räume definiert.

Eure Familie Schmid